

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.689/2/V
VOM 8. AUGUST 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 12. Juli 2012 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft „zur Abänderung des Erlasses vom 28. Dezember 1994 über die Geschäftsordnung des Vertragspersonals für die Berufsausbildung des gemeinschaftlichen und regionalen Amtes für Berufsausbildung und Arbeitsbeschaffung (FOREM) und des Erlasses vom 17. Juli 2003 zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

Der entworfene Erlass betrifft nur bestimmte Mitglieder des Personals des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekretes vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ ist (Artikel 1 Absatz 2 des Dekretes vom 17. Januar 2000 ‚zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘).

Dieser entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des o.a. Dekretes vom 25. Mai 2009. Die Absätze 1 und 2 der Präambel sind infolgedessen auszulassen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1bis 4

Insofern die Artikel 1bis 4 des Entwurfs nur Gehaltstarife festsetzten, haben sie keinen Verordnungscharakter im Sinne von Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Diese werden dann auch nicht von der Gesetzgebungsabteilung untersucht.

Artikel 5

Artikel 5 des Entwurfs führt einen Behandlungsunterschied wegen des Alters ein, da er den Mitgliedern des Ausbilderpersonals mit einem Dienstalder von 30 Jahren eine fünfzehnte zweijährliche Erhöhung, die sich auf 5% des jährlichen Grundtarifs beläuft, ab dem 1. Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem sie 59 Jahre wurden, gewährt.

Die Verfassungsregeln der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit das Unterscheidungskriterium auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der betreffenden Rechtsnorm zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn feststeht, dass es kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel gibt.

Nach Artikel 6 Paragraph 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 ‚zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf‘ stellt eine unmittelbare Unterscheidung wegen des Alters keine Diskriminierung dar, sofern sie objektiv und angemessen ist und durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik und Arbeitsmarkt oder jedes andere vergleichbare rechtmäßige Ziel zu verstehen sind, gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Der Verfasser des Entwurfs muss den durch den untersuchten Text eingeführten Behandlungsunterschied rechtfertigen können.

Artikel 6

Im einleitenden Satz sind die Wörter „Artikel 26, Nr. 4“ durch die Wörter „Artikel 26 § 3 Nr. 4“ zu ersetzen.

Artikel 7

In der heutigen Fassung kann aufgrund dieser Bestimmung das Datum der Aufhebung des Erlasses der Regierung vom 28. Dezember 1994 nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Um die Rechtssicherheit diesbezüglich zu gewährleisten, ist es besser, in dem Text sofort zu bestimmen, dass dieser Erlass aufgehoben wird und dass seine Folgen für die Stelleninhaber, die noch im Dienst sind, übergangsweise aufrechterhalten werden.

Artikel 8

Artikel 6 und die Anlage des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2003 ‘zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses‘ listen die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000 ‚zur Festlegung der allgemeinen

Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen, der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission und der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind¹ erwähnten nebengeordneten oder spezifischen Aufgaben auf, für die die Anwerbung mit Arbeitsverträgen durchgeführt werden kann.

Es obliegt der zuständigen Behörde, im vorliegenden Fall die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Funktionen zu bestimmen, die nebengeordnete oder spezifische Aufgaben implizieren und für welche in Abweichung von der allgemeinen Regel des statutarischen Stands Personen im Vertragsverhältnis in Dienst genommen werden können. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit darf diese Behörde allerdings nicht den Begriff der „nebengeordneten oder spezifischen Aufgaben“ missachten.

Die in der Liste der nebengeordneten oder spezifischen Aufgaben eingefügte Funktion von „Ausbilder im Arbeitsamt“ ist offensichtlich keine Funktion, die nebengeordnete Aufgaben impliziert.

Was die spezifischen Aufgaben betrifft, können nur die Aufgaben, deren Ausführung besondere Kenntnisse erfordern, die normalerweise in den Diensten der Regierung oder in den Einrichtungen öffentlichen Interesses nicht anwesend sind, als „spezifische Aufgaben“ im Sinne von Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2000 bezeichnet werden¹.

Die der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates übermittelten Akten enthalten keine Rechtfertigung hinsichtlich des „spezifischen“ Charakters der im Artikel 8 des Entwurfs genannten Aufgaben. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates kann folglich nicht prüfen, ob der Verfasser des Entwurfs diesen Begriff nicht missachtet.

¹ Siehe u.a. die Entscheide der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates Nr. 196.015 vom 14. September 2009 und Nr. 203.044 vom 19. April 2010.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Ph. QUERTAINMONT,	Kammerpräsident,
	J. JAUMOTTE,	
Frau	C. DEBROUX,	Staatsräte,
den Herren	Y. DE CORDT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	Chr. BEHRENDT,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

C. GIGOT

Ph. QUERTAINMONT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN